

## Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

Alternativen für  
Deutschland Seite 2-6

Minijobs in der  
Praxis Seite 7-12

Argumentations-  
hilfe und  
Hintergrund-  
informationen

# Mehr Dynamik, mehr Wachstum, mehr Beschäftigung

**Die wirtschaftliche Lage und die Stimmung in Deutschland sind anhaltend schlecht. Daran konnte auch die Schröders Regierungserklärung vom 14. März 2003 nichts ändern. Kein Wunder: Schröders Regierungserklärung wurde den Erwartungen nicht gerecht. Anstelle eines mutigen Konzeptes präsentierte er bloß vages „Klein-Klein“.**

Die Union ist schon weiter. Partei- und Fraktionsvorsitzende Angela Merkel hatte Schröder die Vorstellungen der Union für Deutschlands Zukunft gegenüber gestellt und klare Maßnahmen eingefordert. Die Rede machte deutlich: CDU und CSU stehen nicht erst am Anfang der Erarbeitung von Reformvorschlägen für Deutschland, sondern mittendrin.

Die Bundestagsfraktion hatte in den vergangenen Monaten zahlreiche parlamentarische Vorstöße unternommen, damit es in Deutschland wieder aufwärts geht. Hierbei handelte es sich um folgende Initiativen:

## ■ FLEXIBLE ZEITARBEIT (Drs. 15/90)

Rund 250.000 Menschen haben im vergangenen Jahr durch Zeitarbeit eine feste Beschäftigung gefunden. Diese Entwicklung müssen wir unterstützen. Wir brauchen keine staatliche Leiharbeit und beschäftigungsfeindliche Lohnkostengesetze – wie sie Rot-Grün in den „PSA“ und der „equal pay-Regelung“ vorsieht -, sondern die Abschaffung der Überregulierungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Hierdurch werden die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Wettbewerb zwischen den privaten Zeitarbeitsunter-

nehmen und damit die Chance für Arbeitnehmer, über eine Zeitarbeitsfirma eine neue Vollzeitstelle zu finden, verbessert. Gleichzeitig wird die soziale Symmetrie gewahrt, indem nach 12 Monaten für den Leiharbeiter die Arbeitsbedingungen des Entleihbetriebes gelten müssen.

## ■ ABSCHAFFUNG DES SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEITSGESETZES (Drs. 15/93)

Deutschland braucht wieder mehr Menschen, die mutig für sich und andere Verantwortung übernehmen. Anstatt durch staatlich subventionierte „Ich-AG's“ der Marke Schröderden kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben unfaire Konkurrenz zu machen, müsstendie Barrieren, die den Sprung in die Eigenverantwortung verhindern oder erschweren, abgebaut werden. Ein erster Schritt ist dabei getan: Gegen den jahrelang erklärten Willen der SPD hat die Union die Aufhebung des Scheinselbstständigkeitsgesetz in seinem Kern durchgesetzt.

## ■ ABBAU VON BÜROKRATIE

(Drs. 14/8265)

Jeder Arbeitsplatz in kleineren Unternehmen ist im Durchschnitt mit rund 3.500 Euro Bürokratiekosten belastet. In mehr als 2.000 Gesetzen, über 3.000 Verordnungen und rund 85.000 Einzelvorschriften wird fast jede Detailfrage in Deutschland strikt geregelt. Neue Bürokratie-Auflagen von Rot-Grün wie die komplizierten „Schröder-Verlust-Verrechnungsgesetze“ gehen weiter in die falsche Richtung. Nur durch energisches Eingreifen von CDU und CSU ist es gelungen, eine wei-

tere Verbürokratisierung bei den Mini-Jobs zu verhindern. Unser Land braucht keine neuen Sonderregeln, sondern klare und einfache Gesetze, die für alle gelten. Wir haben deshalb eine Entbürokratisierung-Task-Force eingesetzt, die konkrete Vorschläge machen wird. Die Entflechtung des Regulierungswirrwarrs ist ein Meilenstein, um auch bei Behördengenehmigungen wieder einen internationalen Spitzenplatz zu erreichen.

### ■ **ÖFFNUNG DES NIEDRIGLOHN-BEREICHS** (Drs. 15/23)

Rund 2 Millionen Menschen mit geringer Qualifikation sind in unserem Land ohne Job. Anstatt – wie es die rot-grünen Gesetze vorgesehen hatten – nur für haushaltsnahe Dienstleistungen die Grenze der 325,- Euro Jobs zu erhöhen, brauchen wir deshalb die Einführung eines unbürokratischen Niedriglohnssektors für jedermann. Dies ist der Union gelungen. Sie hat de facto die 1:1 Umsetzung des Mini-Job-Modells der CDU/CSU gegen den Widerstand aus dem Regierungslager durchgesetzt. Künftig gilt: Bis zur Grenze von 400,- Euro Monatseinkommen erhält der Arbeitnehmer bei einer gering entlohnten

Beschäftigung brutto für netto. Dies gilt auch wieder für die Nebenverdienste! Bis zu einem Monatseinkommen von 800,- Euro werden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer schrittweise bis zum vollen Beitrag angehoben. So bleibt mehr in der Tasche; auch niedrig entlohnte Arbeit lohnt sich wieder. Gleichzeitig hat die CDU/CSU auch für den Arbeitgeber eine unbürokratische Lösung erreichen können: Bis zu 400 Euro Mini-Job-Lohn zahlt der Arbeitgeber einen 25 Prozent-Pauschalbetrag an eine zentrale Einzugsstelle, die die Gelder an die Sozialversicherungen weitergibt. Umständliche Meldeverfahren und unterschiedliche Ansprech-

partner vor allem in den Krankenkassen sind damit Vergangenheit. Mit einem Wort: CDU/CSU hat einen Großteil des beschäftigungsfeindlichen Riesterschutts der vergangenen Wahlperiode wieder weggeräumt.

### ■ **BETRIEBLICHE BÜNDNISSE FÜR ARBEIT** (Drs. 14/8363)

Betrieben muss die Chance eingeräumt werden, sowohl zur Beschäftigungssicherung als auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Vereinbarungen zwischen Beschäftigten, Betriebsrat und Unternehmensführung z. B. bei der Lohnfindung oder hinsichtlich der Arbeitszeit von geltenden Tarifverträgen abweichen zu können. Für den Fall, dass dies nicht in Einzelverträgen, sondern in Vereinbarungen für den gesamten Betrieb geschieht, erhalten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ein zeitlich befristetes und begründetes Einspruchsrecht. CDU und CSU wollen damit flexible und betriebsnahe Lösungen ermöglichen. Rot-Grün traut sich an dieses wichtige Thema bislang nicht heran.

### ■ **STABILISIERUNG DER SOZIAL-VERSICHERUNGSBEITRÄGE**

(DRS. 14/8268)

Wir wollen das Wissen und die Erfahrung der vielen älteren Menschen in unserem Land besser nutzen und sie durch vernünftige Anreizregeln motivieren, auch nach dem 60. Lebensjahr noch aktiv am Erwerbsleben teilzunehmen. Der Trend zur Frühverrentung muss gebrochen werden. Die phantasielose Anhebung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge und die Absenkung der Schwankungsreserve für die Rente, wie sie der Bundeskanzler jetzt beschlossen hat, ist das Gegenteil dessen, was Deutschland hierzu braucht. Mit einem neuen demographischen Faktor und einer radikal vereinfachten

Regelung zur Stärkung der privaten Altersvorsorge wird die Rente stabilisiert. Mehr Eigenverantwortung, mehr Wettbewerb, Bonusssysteme für mehr Prävention und ein größeres Kostenbewusstsein aller Beteiligten sowie das Einfrieren des Arbeitgeberbeitrages bilden den Einstieg in die Reform der Krankenkassen.

### ■ **ABBAU VON SUB-VENTIONEN**

Über 150 Milliarden Euro werden derzeit pro Jahr in Deutschland für Subventionen aufgebracht – von der Kohleförderung bis zu Bienezuchtinstituten. Anstatt neue Subventionstöpfe zu eröffnen, muss die staatlichen Förderung umfassend gekürzt und damit der finanzielle Spielraum für eine deutliche Senkung der Steuerbelastung und die Vereinfachung des Steuerrechts für jeden einzelnen Bürger eröffnet werden.

### ■ **SENKUNG DER STEUERLAST**

(Drs. 14/9103)

Die Steuerlast in Deutschland ist zu hoch, sie demotiviert und treibt Kapital und Arbeit ins Ausland oder in die Schwarzarbeit. Niedrige Steuersätze auf Einkommen zwischen 15 und 40 Prozent sind mittelfristig realisierbar und rechnen sich. Denn eine geringere Steuerbelastung fördert den privaten Konsum, stärkt unternehmerische Investitionen und belebt so das Wirtschaftswachstum. Ein Prozent mehr Wachstum bringt rund 8 – 9 Mrd. Euro in die Staatskassen. Die zeitgleiche Kombination von Steuersenkung und Subventionsabbau ist ein Eckpfeiler für die Trendumkehr zum Besseren in unserem Land. Wer, wie die Regierung Schröder, nur die Steuerbelastung einseitig nach oben treibt, durch die widersprüchlichen Aussagen zur Vermögenssteuer allgemeine Verunsicherung schafft und damit auch den privaten Konsum belastet, schadet unserem Land.

### ■ **MITTELSTANDS- UND EXISTENZ-GRÜNDEROFFENSIVE** (Drs. 15/30)

Neun von zehn Arbeitsplätzen entstehen im Mittelstand. Jede erfolgreiche Unternehmensgründung schafft 3 – 4 neue Jobs. Existenzgründer müssen deshalb durch eine Befreiung von statistischen Meldepflichten und Bürokratieauflagen entlastet werden. Lediglich die Gründung einer „Mittelstandsbank“ und neue Sonder-Mini-Regelungen für das Kleinstgewerbe anzukündigen, die an den eigentlichen Finanzierungsproblemen vieler kleiner und mittlerer Unternehmen nichts ändert, hilft nicht weiter. Der Mittelstand und die Gemeinden brauchen vielmehr belastbare Fakten, auf die sie sich stützen können. Deshalb erhalten die Gemeinden, die zwei Drittel aller staatlichen Investitionen tätigen, durch die Rückführung der Gewerbesteuerumlage ganz konkret neue Finanzmittel, die vor allem für Investitionen, die dem Mittelstand zugute kommen, genutzt werden können.

### ■ **EINFÜHRUNG VON JOB-CENTERN**

(Drs. 15/24)

Die Zusammenschaltung der Arbeits- und Sozialämter zu Job-Centern und entsprechende Experimentierklauseln für die Bundesländer – wie sie CDU/CSU vorschlagen – ist eine erste konkrete Maßnahme auf dem Weg zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – anstatt lediglich weitere Berichte von Regierungskommissionen abzuwarten. Die Maßnahmen aus dem Arbeitsförderungs- und Sozialhilferecht werden gebündelt und dadurch neue finanzielle Spielräume in den Kommunen und den Arbeitsämtern eröffnet.

### ■ **SANKTIONSVERSCHÄRFUNG FÜR ARBEITSUNWILLIGE HILFEBEZIEHER**

(Drs. 15/46)

Der Sozialstaat ist keine Einbahnstrasse.

Unsere Gesellschaft kann von arbeitsfähigen Hilfebeziehern verlangen, dass sie sich intensiv und gezielt um eine neue Beschäftigung bemühen. Lehnen Sie eine zumutbare Arbeit ohne gute Gründe ab, muss die Sozialleistung gekürzt werden. Um diese Forderung handhabbarer zu gestalten, wollen wir die Beweislast bei Hilfebeziehern umkehren. Die Bundesregierung ist nach Einschreiten der Union hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung gegangen.

### ■ MODERNISIERUNG DES KÜNDIGUNGSSCHUTZES

Das Kündigungsschutzrecht ist in vielen Fällen zu einem Hemmschuh für Neueinstellungen geworden. Vor allem älteren Arbeitssuchenden und Menschen mit geringer Qualifikation wird durch die geltende Rechtslage der erneute Einstieg in das Berufsleben häufig verwehrt. Aber auch bei anderen Jobsuchenden scheuen viele Unternehmen Neueinstellungen, weil sie Dauer und Kosten von Arbeitsgerichtsprozessen bei möglichen Entlassungen nicht mehr kalkulieren können. Der Bundeskanzler blendet diese Zusammenhänge einfach aus. Wir wollen allen Jobsuchenden durch ein modernes Optionsmodell die Möglichkeit eröffnen, bei gesicherter Abfindung auf eine Kündigungsklage zu verzichten. So wird der Anreiz, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene Stellen wieder zu besetzen, gestärkt und damit die Rückkehrchancen in den Arbeitsmarkt deutlich verbessert. So machen wir aus Arbeitslosen Arbeitnehmer.

### ■ STÄRKUNG DER TEILZEITARBEIT

Teilzeitarbeit kann einen wichtigen Beitrag zu mehr Flexibilität am Arbeitsmarkt leisten und ermöglicht eine bessere Abstimmung auf die individuellen Lebensentwürfe – wenn die Rahmenbedingungen richtig ge-

setzt werden. Der von Rot-Grün eingeführte allgemeine Rechtsanspruch auf einen Teilzeitjob hat sich als beschäftigungspolitischer Boomerang erwiesen. Abgeschreckt durch die neue unsichere Rechtslage und mögliche Arbeitsrechtsprozesse halten sich Arbeitgeber bei der Neueinstellung seither zurück, wenn sie eine Teilzeitlehre befürchten. Wir wollen den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit deshalb weitestgehend zurücknehmen und nur dann festschreiben, wenn Kindererziehung oder häusliche Pflege geleistet wird. Zudem darf der Wunsch nach Teilzeit den betrieblichen Belangen nicht entgegenstehen. Damit wird die Einstellungsblockade in vielen Unternehmen gezielt überwunden.

### ■ WENIGER KOSTEN DURCH ZEITGEMÄSSE MITBESTIMMUNG

Die Bundesregierung hat mit der Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes die Zahl der Betriebsräte in Deutschland deutlich erhöht, ohne die Effizienz der Mitbestimmung tatsächlich zu verbessern, ohne die Kostensituation in den Unternehmen zu beachten und ohne auf den intensiven grenzüberschreitenden Wettbewerb Rücksicht zu nehmen. Wir wollen deshalb die Schwellenwerte für die Zahl und Freistellungsgrenzen von Betriebsräten wieder absenken. Gleichzeitig müssen die Verfahren der Mitbestimmung deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Dies gewährleistet eine zeitgemäße Mitbestimmung und gibt den Betrieben in Deutschland gleichzeitig wieder mehr Luft für Investitionen und die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

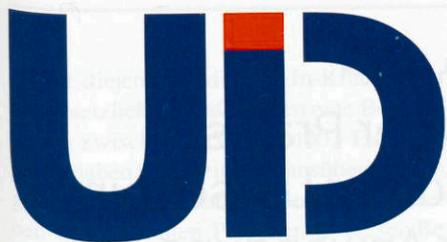
### ■ LIBERALISIERUNG DER LADENÖFFNUNGSZEITEN

(Drs. 15/193)

Die restriktiven Bestimmungen zum Ladenschluss, sind vielfach nicht mehr zeit-

gemäß und verhindern Wachstum und Beschäftigung. Wir wollen deshalb für die Zeit von Montag bis Samstag die Ladenöffnungszeiten unbürokratisch freigeben und gleichzeitig die verkaufsfreien Sonn- und Feiertage in ihrer jetzigen Form grundsätzlich wahren. Damit schaffen wir für die Unternehmen mehr Spielraum, Marktnischen zu finden und zu besetzen. Für Ehepaare, Familien mit Kindern, allein erziehende Eltern und alle Berufstätigen, deren Tagesplanung stark von den jeweiligen Arbeitszeiten abhängt, wird das Einkaufen erleichtert und kann so den individuellen Bedürfnissen besser angepasst werden.

■ **FAZIT:** Die Probleme unseres Landes sind hausgemacht. Deshalb können wir die Krise auch aus eigener Kraft und durch kraftvolle Entscheidungen selbst bewältigen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat den Willen und die Konzepte, die nötigen Reformen anzupacken. Bei den Mini-Jobs und der Aufhebung der Scheinselbstständigkeit haben CDU und CSU erste wichtige Veränderungen für Deutschland durchgesetzt. Die weiteren Reformvorschläge liegen auf dem Tisch. Wir bieten der Bundesregierung deshalb auch weiterhin die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen in unserem Lande an. Es ist an ihr, dieses Angebot anzunehmen.



D O K U M E N T A T I O N

# Mini-Jobs in der Praxis

Hinweise zum  
Stand der Umsetzung  
und zu Fragen bei  
der Anwendung

Argumentations-  
hilfe und  
Hintergrund-  
informationen

# Mini-Jobs in der Praxis

## Hinweise zum Stand der Umsetzung und Fragen der Anwendung

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) wurde das Unionsmodell für Mini-Jobs (400,- Euro Jobs) und Jobs im Niedriglohnbereich (Gleitzone 401,- bis 800,- Euro) umgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen treten zum 1. April 2003 in Kraft.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürgern haben zu der praktischen Umsetzung noch viele Fragen. Im Folgenden sollen die am häufigsten gestellten Fragen kurz behandelt werden.

### **1. Wann und wo gibt es nähere Informationen zur praktischen Anwendung und zum Verfahren?**

Die Bundesregierung wird eine Broschüre zur Neuregelung und zur Beschäftigung in der Gleitzone veröffentlichen. Des Weiteren können demnächst Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung ([www.bmgs-bund.de](http://www.bmgs-bund.de)) sowie bei einer telefonischen Hotline des Ministeriums erfragt werden (Tel. 0800-15 15 15 9).

Die Sozialversicherungsträger erarbeiten ebenfalls Richtlinien und Formulare zur Anwendung der Mini-Jobs. Diese Informationen sowie die erforderlichen Formulare sind beispielsweise auf der Homepage des VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) bereits eingestellt ([www.vdr.de](http://www.vdr.de)). Außerdem wird auch die Bundesknappschaft in Bochum bzw. Cottbus, die als Ein-

zugsstelle für die Mini-Jobs benannt wurde, auf ihrer Homepage die Informationen sowie die nötigen Formulare zur Verfügung stellen ([www.Bundesknappschaft.de](http://www.Bundesknappschaft.de)).

### **2. Werden die derzeitigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (325,- Euro Jobs) automatisch auf die Neuregelung umgestellt oder was muss man tun?**

Eine automatische Umstellung erfolgt nicht. Hierfür müssten sämtliche Krankenkassen in Deutschland ihre Datenbestände durchsehen und die Betroffenen an die Bundesknappschaft melden. Dies ist ein zu hoher Verwaltungsaufwand. Der jeweilige Arbeitgeber, insbesondere der private Arbeitgeber, muss daher seine bisherigen geringfügig Beschäftigten zum 1. April 2003 neu bei der Bundesknappschaft anmelden. Auch bei der Verwendung von Haushaltsscheckverfahren bei laufender Beschäftigung muss eine Neuanmeldung erfolgen. Eine Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse ist nach Angaben des zuständigen Ministeriums entbehrlich, da die Kassen die Verfahren von Amts wegen zum 31. März 2003 beenden.

### **3. Was passiert mit Personen, die heute Jobs zwischen 325,- und 400,- Euro haben und damit sozialversichert sind? Entfällt die Sozialversicherung künftig automatisch, da ja bis 400,- Euro keine eigenen Beiträge gezahlt werden müssen und daher auch kein Versicherungsschutz besteht?**

Für diejenigen, die vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen eine Beschäftigung zwischen 325,- und 400,- Euro ausgeübt haben und weiterhin ausüben wollen, gibt es Übergangsvorschriften. Danach bleiben die genannten Personen in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig – sie sind also z.B. weiterhin krankenversichert. Sie können jedoch auf ihren Antrag hin von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung erfolgt dann rückwirkend zum 1. April 2003.

#### **4. Werden durch das Haushaltsscheckverfahren für haushaltsnahe Dienstleistungen bis 400,- Euro alle Melde- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt oder sind ggf. weitere Maßnahmen notwendig?**

Zur Erinnerung die wesentlichen Eckpunkte des neuen Verfahrens: Der Arbeitnehmer zahlt für eine geringfügige Beschäftigung bis 400,- Euro (auch solche in privaten Haushalten) keine Sozialversicherungsabgaben. Der Arbeitgeber zahlt bei den normalen 400,- Euro Jobs pauschal 23 % Sozialversicherungsabgaben, wobei 11% an die Krankenversicherung und 12 % an die Rentenversicherung gehen. Darüber hinaus zahlt er, wenn er auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verzichtet, 2 % pauschale Steuer (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). In diesem Fall braucht der Arbeitnehmer keine Lohnsteuer mehr zu bezahlen. Bei 400,- Euro Jobs in privaten Haushalten (haushaltsnahe Dienstleistungen) zahlt der Arbeitgeber lediglich 10 % an die Sozialversicherungen (je 5 % an Kranken- und Rentenversicherung) sowie bei Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte pauschal 2 % Steuern, insgesamt also 12 %.

Diese werden über ein vereinfachtes Haushaltsscheckverfahren und die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Bun-

desknappschaft als Einzugsstelle geleistet und von dieser weiterverteilt. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen in keinem der beiden Fälle an. Der private Arbeitgeber muss nur das Scheckformular als vereinfachtes Meldeformular ausfüllen und unterschreiben sowie Änderungen des Arbeitsentgeltes und die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses melden. Damit sind im Privathaushalt alle Meldepflichten erfüllt.

Wenn der private Arbeitgeber nicht die pauschale Lohnbesteuerung mit dem einheitlichen Satz von 2 % des Arbeitsentgeltes wählt, sondern die individuelle Besteuerung nach der vorgelegten Lohnsteuerkarte, so hat er beim Betriebsstättenfinanzamt eine jährliche Lohnsteueranmeldung abzugeben. Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung befreit, eine weitere Lohnsteueranmeldung abzugeben, wenn er dem Finanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteueranmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn des Arbeitnehmers nicht steuerbelastet ist.

Der private Arbeitgeber wird dadurch von folgenden, bisher bestehenden, Pflichten befreit:

- Beschaffung der Betriebsnummer
- Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und der Pauschsteuer, außerdem ist kein Beitragsnachweis erforderlich
- Meldung bei Einzugsstellenwechsel, da nur noch eine Einzugsstelle zuständig ist
- Überweisung der Beiträge, Umlagen und Pauschsteuer, da das Scheckverfahren vorsieht, dass die Einzugsstelle das Geld beim Arbeitgeber durch die Bank einzieht
- Meldung der Daten bei Beginn und Ende der Beschäftigung an gesetzliche Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit
- Jahresmeldung der Entgelte an gesetzlich

che Rentenversicherung einschließlich Unterrichtung des Beschäftigten darüber

■ Anmeldung bei der Unfallversicherung, da diese über einen Datenabgleich der Unfallversicherungsträger mit der Bundesknappschaft als Einzugsstelle erfolgt

### **5. Haben die Hartz-Gesetze auch etwas bei der kurzfristigen Beschäftigung, also bei der sogenannten „50-Tage-Regelung“, geändert?**

Ja. Neben der geringfügig entlohnten Beschäftigung (bis 400,- Euro) stellen die kurzfristigen Beschäftigungen die zweite Art der geringfügigen Beschäftigungen dar, die versicherungsfrei in der Sozialversicherung sind. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (bisher galt das Zeitjahr, also 12 Monate) auf nicht mehr als zwei Monate oder – bei weniger als 5 Arbeitstagen die Woche – auf insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist. Auf die Höhe des Einkommens kommt es in diesem Fall nicht an. Für kurzfristige Beschäftigungen fallen keinerlei Sozialversicherungsbeiträge an – auch keine Pauschalabgaben beim Arbeitgeber. Durch das Abstellen auf das Kalenderjahr entfallen künftig viele Probleme insbesondere in der Landwirtschaft, wo durch von Jahr zu Jahr unterschiedliche Erntezeiten oft das Problem auftauchte, dass der 12-Monats-Zeitraum noch nicht abgelaufen war, wenn die nächste Ernte anstand.

### **6. Ein Problem, das mit den Mini-Jobs direkt nichts zu tun hat, aber in diesem Zusammenhang ebenfalls geregelt wurde, ist die Zahlung von Sozialversicherungsabgaben auf die so genannten Einmalzahlungen. Wie ist die Rechtslage künftig?**

Bisher galt im Sozialversicherungsrecht, anders als im Steuerrecht, das Entstehungs-

prinzip und nicht das Zuflussprinzip. Das heißt, Sozialversicherungsabgaben mussten auf den Lohn gezahlt werden, der dem Arbeitnehmer rechtlich zustand, z.B. aus einem Tarifvertrag, unabhängig davon, ob ihm dieses Gehalt auch tatsächlich in voller Höhe ausgezahlt wurde. Es mussten also auch Abgaben auf Weihnachtsgeld oder andere Einmalzahlungen entrichtet werden, selbst wenn diese Gelder, z.B. wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Betriebes, nicht ausgezahlt wurden. Die Hartz-Gesetze haben dies nun geändert, so dass künftig für diese Einmalzahlungen das Zuflussprinzip gilt und Sozialversicherungsabgaben nur noch gezahlt werden müssen, wenn die Einmalzahlungen auch tatsächlich ausbezahlt wurden.

### **7. Wer haftet, wenn der geringfügig Beschäftigte dem Arbeitgeber gegenüber weitere geringfügige Beschäftigungen nicht angibt?**

Die Zahlungspflicht in der Sozialversicherung trifft den Arbeitgeber. Die bisherige Rechtslage, wonach der Arbeitgeber auch rückwirkend Beiträge nachentrichten musste, wenn der Beschäftigte aufgrund mehrerer Beschäftigungsverhältnisse über der Geringfügigkeitsgrenze lag und damit voll sozialversicherungspflichtig wurde, ist mit den Hartz-Gesetzen geändert worden. Nun gilt bei Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen Folgendes:

Die Versicherungspflicht und damit die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, entsteht erst mit dem Tag der Bekanntgabe der entsprechenden Feststellung durch die Einzugsstelle oder den Träger der Rentenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird also nicht mehr rückwirkend erhoben.

### **8. Kann in Privathaushalten eine Betriebsprüfung stattfinden?**

Nein, eine Pflicht zur Führung von Lohnunterlagen besteht bei Privathaushalten nicht, so dass das Gesetz eine Betriebsprüfung in Privathaushalten untersagt. Auch bisher galt dies schon, allerdings nur für Privathaushalte, die den Haushaltsscheck verwendet haben.

### **9. Grundsätzlich darf eine geringfügige Beschäftigung als Nebenerwerb neben einer Haupttätigkeit ausgeübt werden. Gilt dies auch, wenn die geringfügige Nebenbeschäftigung die Grenze von 400,- Euro im Monat nicht ausschöpft?**

Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig. Er lässt lediglich einen Mini-Job neben einer Hauptbeschäftigung zu – gleichgültig, ob hierbei die 400,- Euro monatlich ausgeschöpft werden oder nicht.

### **10. Wie sieht das aus, wenn jemand Rente bezieht und nebenher eine geringfügige Beschäftigung ausübt? Wird die Nebentätigkeit auf die Rente angerechnet?**

Ein Mini-Job neben der normalen Altersrente bedeutet kein Problem, die Rente wird nicht gemindert. Ein Mini-Job neben einer vorgezogenen Altersrente oder neben einer Erwerbsunfähigkeitsrente bedeutet, dass die Hinzuverdienstgrenze beachtet werden muss. Diese wurde für beide Fälle von 325,- Euro auf 340,- Euro angehoben. Das heißt, bis zu 340,- Euro monatlich ist der Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung unschädlich für den Bezug von vorgezogener Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente.

Bei einem 400,- Euro Job werden demnach 60,- Euro auf die Rente angerechnet. Die Schwelle von 340,- Euro wird wieder dynamisiert, anders als dies bei der alten Regelung von 325,- Euro der Fall war.

### **11. Ist ein Auszubildender, der im Monat nicht mehr als 400,- Euro verdient, geringfügig beschäftigt im Sinne eines Mini-Jobs und damit nicht krankenversichert?**

Doch, Auszubildende oder auch junge Leute, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, sind unabhängig von der Höhe ihres Verdienstes sozialversichert. Dies ergibt sich aus den Regelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen und der dort vorgenommenen Definition des versicherten Personenkreises. Die neuen Bestimmungen über die Mini-Jobs, wonach jemand, der nicht mehr als 400,- Euro im Monat verdient, keine Sozialversicherungsabgaben zu zahlen hat und trotz der vom Arbeitgeber gezahlten Pauschalsteuer, die ja zum Teil auch den Krankenkassen zufließt, nicht krankenversichert ist, gelten also nicht für Auszubildende.

### **12. Wie ist die Situation bei Studenten, die sozialversicherungsfrei beschäftigt werden können? Besteht diese Möglichkeit auch weiterhin oder gilt nur noch die Regelung über die Mini-Jobs?**

Für Studenten gilt weiterhin, dass sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen müssen und in der Krankenversicherung als Studenten nur geringe Beiträge zahlen. Letzteres gilt auch für den Studenten, der nebenher arbeitet und dabei versicherungspflichtig wäre. Die Gerichte erachten hier die Krankenversicherung für Studenten als vorrangig gegenüber der Krankenversicherung als Beschäftigter. Damit muss der Student (und sein Arbeitgeber) nur Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Wenn er also beispielsweise in der Gleitzzone zwischen 401,- und 800,- Euro arbeitet, zahlt er lediglich seinen halben Anteil auf den abgesenkten Rentenversicherungsbeitrag. Für den potentiellen Arbeitgeber ist damit der Student, der

mehr als 400,- Euro verdient, im Hinblick auf die Sozialversicherungsbeiträge billiger als der Student, der einen Mini-Job bis 400,- Euro ausübt.

**13. Liegt eine haushaltsnahe Beschäftigung vor, wenn eine Tagesmutter in ihrer Wohnung ein oder mehrere Kinder von verschiedenen Auftraggebern betreut?**

Vorausgesetzt, die Verdienstgrenze von 400,- Euro im Monat wird eingehalten, liegt auch hier eine haushaltsnahe Beschäftigung vor, da sie durch den Privathaushalt begründet wird. Die Tätigkeit muss nicht notwendigerweise in der Wohnung des privaten Ar-

beitgebers stattfinden, sondern kann auch in der Wohnung des geringfügig Beschäftigten ausgeübt werden.

**14. Was geschieht, wenn eine geringfügige Beschäftigung und eine ehrenamtliche Tätigkeit – z.B. als Übungsleiter in einem Sportverein – zusammentreffen?**

Übungsleiter in Sportvereinen erhalten eine steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung. Diese ist auch neben einem Mini-Job möglich. Beides kann daher neben einem Hauptjob ausgeübt werden, ohne dass die Aufwandsentschädigung auf den Mini-Job oder dieser auf die Aufwandsentschädigung angerechnet wird.